

Beilage

zu Nr. 5 des schweizerischen Bundesblattes.

Entwurf

eines Bundesgesetzes über das Postregale.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Ausführung des Art. 33 der Bundesverfassung,

Nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Art. 1. Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist ein Regale des Bundes.

Art. 2. Das Postregale besteht in dem ausschließlichen Rechte:

- a. des Transportes von verschlossenen Briefen;
- b. des Transportes von verschlossenen Paketen oder Geldsendungen, wenn sie nicht über fünfzehn Pfund schwer sind;
- c. des regelmäßigen und periodischen Transportes von Personen;
- d. der Beförderung von Personen durch Extraposten.

Art. 3. Als Ausnahme von den im Art. 2 enthaltenen Bestimmungen ist das Versenden und Vertragen von Briefen, Paketen und Geldern gestattet, wenn es durch den Eigenthümer selbst oder durch eine von ihm hiezu besonders bestellte Person stattfindet.

Art. 4. Für die regelmäßige periodische Beförderung von Personen auf Eisenbahnen, Schiffen oder Fuhrwerken, sowie für den Transport von Briefen, Paketen und Geldern durch Boten kann der Bundesrath auf bestimmte Zeit gegen Entrichtung einer Gebühr besondere Konzessionen

ertheilen. Die Konzessionen für den Personentransport dürfen jedoch in der Regel auf den Transport von Briefen, Paketen und Geldern nicht ausgedehnt werden.

Art. 5. Da wo Eisenbahnen schon bestehen oder wo Eisenbahnverträge bereits abgeschlossen sind, tritt der Bund hinsichtlich des Transportes von Personen und Sachen in diejenigen Rechte, die sich die Kantone vorbehalten haben.

Art. 6. Die eidgenössischen Postbeamten und Angestellten, sowie die Polizeibehörden der Kantone sind verpflichtet, zur Entdeckung und Erhebung von Straffällen thätig mitzuwirken und den unerlaubten Postbetrieb sofort einzustellen und zwar nöthigenfalls durch Beschlagnahme der Transportmittel.

Das Strafverfahren wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Art. 7. Die Verletzung des Postregals soll mit einer Buße von 4 bis 500 Franken, in Wiederholungsfällen mit dem doppelten Betrage bestraft werden.

Der gleichen Strafe unterliegt auch die Ueberschreitung der Konzession.

Art. 8. Die Postanstalt ist nicht verpflichtet, solche Gegenstände zur Beförderung zu übernehmen, die

- a. leicht zerbrechlich, oder selbst bei ordentlicher Behandlung dem Verderben unterworfen sind;
- b. die schwer zu verpacken und zu besorgen sind;
- c. die wegen des großen Umfanges oder Gewichtes zum Posttransport sich nicht eignen.

Art. 9. Es ist verboten, solche Gegenstände der Post zur Beförderung zu übergeben, die während der Dauer der Fahrt leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder die übrige Ladung gefährden könnten, wie z. B. Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhölzchen und andere gefährliche Gegenstände.

Der Uebertreter dieses Verbotes ist für den Schaden verantwortlich und verfällt jedenfalls in eine Buße von 10 bis 200 Franken, sofern nicht seine Handlung in ein größeres Vergehen oder Verbrechen übergeht.

Art. 10. Der Bund gewährleistet die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses.

Das Postgeheimniß schließt die Pflicht in sich, keine der Post anvertraute Gegenstände zu öffnen, ihrem Inhalt auf keine Weise nachzuforschen, über den Verkehr der einzelnen Personen unter sich keine Mittheilungen an Dritte zu machen und Niemanden Gelegenheit zu geben, das Postgeheimniß zu verletzen.

Art. 11. Beamte und Angestellte der Postverwaltung, die sich der Verletzung des Postgeheimnisses schuldig machen, begehen eine Dienstverletzung, die durch die zuständige Postbehörde zu bestrafen ist, insoweit der Fall nicht durch die Strafgesetzgebung betroffen wird.

Art. 12. Die Postanstalt haftet für den Verlust oder die Beschädigung der ihr mit Werthangabe anvertrauten Gegenstände. Der eingeschriebene Werth gibt den Maßstab der Entschädigung, wenn nicht die Postanstalt beweisen kann, daß der beschädigte Gegenstand einen geringern Werth gehabt hat.

Art. 13. Wenn ein eingeschriebener (rekommandirter oder chargirter) Brief oder ein eingeschriebenes Schriftpaket ohne Werthangabe verloren geht, oder wenn dessen Abgabe um mehr als einen Posttag verspätet wird, so ist die Postverwaltung dem Aufgeber zu einer Entschädigung von 35 Franken verpflichtet.

Art. 14. Gegenüber den Reisenden haftet die Postanstalt für die persönliche Beschädigung nur so weit es den Ersatz der Verpflegungs- und Heilungskosten betrifft.

Hinsichtlich des Gepäcks hat der Bundesrath die nöthigen reglementarischen Vorschriften zu erlassen.

Art. 15. Die Ersatzpflicht fällt weg

- a. wenn die Post freiwillig solche Gegenstände übernimmt, die sie sonst nicht anzunehmen pflichtig wäre (zu vergleichen Art. 8);
 - b. wenn der Schaden durch höhere Gewalt;
 - c. durch nachlässige Verpackung des Versenders, oder
 - d. außer dem schweizerischen Postgebiete entstanden ist.
- In letzterem Falle wird jedoch die Postverwaltung die nöthigen Schritte thun, um dem Aufgeber bei der betreffenden auswärtigen Postverwaltung vertragsgemäß den gebührenden Ersatz zu verschaffen.

Art. 16. Für den Verlust oder die Verspätung nicht eingeschriebener Briefe und solcher Gegenstände, die ohne Werthangabe der Post aufgegeben werden, sowie für die Verspätung von Personen, Paketen und Geldern wird keine Entschädigung geleistet.

Art. 17. Die Schadenersatzklagen wegen verlornen oder beschädigter Gegenstände, und diejenigen wegen Nichtabgabe oder Verspätung eingeschriebener Briefe und Schriftpakete verjähren binnen 3 Monaten, wenn der Bestimmungsort in Europa oder in den Küstenländern des mittelländischen Meeres liegt, und binnen Jahresfrist, wenn derselbe in andern Welttheilen sich befindet.

Wer wegen persönlicher Beschädigung je (Art. 14) ein Forderungsrecht geltend machen will, ist bei Verlust desselben verpflichtet, inner 30 Tagen der Postdirektion davon Kenntniß zu geben und das Klagrecht inner 3 Monaten geltend zu machen.

Beide Fristen werden vom Tage des Unfalls an berechnet.

Art. 18. Forderungen auf Schadenersatz wegen Werthgegenständen oder eingeschriebenen Briefen und Schriftpacketen sind bei dem Postamte des Aufgabeortes, und Forderungen wegen persönlicher Beschädigung bei dem Oberpostamte, in dessen Postkreis der Unfall begegnet ist, zu gütlicher Erledigung anzubringen. Wird dort nicht entsprochen, so ist die Klage bei dem zuständigen Richter geltend zu machen.

Art. 19. In Fällen von Verantwortlichkeit hat die Postverwaltung den Regreß auf die Fehlbaren.

Entwurf

eines Bundesgesetzes über die Organisation der Postverwaltung.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in weiterer Ausführung des Art. 33 der schweizerischen Bundesverfassung,

Nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Erster Abschnitt.

Eintheilung des Postgebietes.

Artikel 1. Das schweizerische Postgebiet wird in nachstehende Postkreise eingetheilt:

I. Postkreis: Genf,
bestehend aus dem Kanton Genf und dem waadtländischen Bezirke Nyon.

II. Postkreis: Lausanne,
bestehend aus den Kantonen Freiburg,
Waadt, mit Ausnahme des Bezirkes Nyon, und
Valais.

III. Postkreis: Bern,

bestehend aus dem Kanton Bern, mit Ausschluß der den Postkreisen IV und V zugeschienenen Gebietstheilen.

IV. Postkreis: Neuenburg,

bestehend aus dem Kanton Neuenburg und dem auf dem linken Ufer des Bielersee's und der Zihl gelegenen Theile des Kantons Bern, mit Ausnahme des Amtsbezirkes Laufen.

V. Postkreis: Basel,

bestehend aus dem Kanton Solothurn, mit Ausnahme der dem VI. Postkreise zugetheilten Gemeinden, aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, und aus den auf dem linken Ufer der Aare liegenden Gemeinden der bernischen Amtsbezirke Wangen und Narwangen, nebst dem Amtsbezirke Laufen.

VI. Postkreis: Aarau,

bestehend aus dem Kanton Aargau und den auf dem rechten Ufer der Aare liegenden Gemeinden des solothurnischen Amtes Olten.

VII. Postkreis: Luzern,

bestehend aus den Kantonen

Luzern,

Uri,

Unterwalden ob und nid dem Wald

und den schwyzerischen Bezirken Schwyz, Gersau und Rüschnacht.

VIII. Postkreis: Zürich,

bestehend aus den Kantonen

Zürich,

Zug,

Schaffhausen,

Thurgau.

IX. Postkreis: St. Gallen,
 bestehend aus dem Kanton St. Gallen, mit Ausnahme
 des Bezirkes Sargans, aus den schwyzerischen Bezirken
 Einsiedeln, March und Höfe, ferner aus den Kantonen
 Glarus und Appenzell beider Rhoden.

X. Postkreis: Chur,
 bestehend aus dem Kanton Graubünden, mit Ausschluß
 des Hochgerichtes Misox und Calanca, und dem St. galli-
 schen Bezirke Sargans.

XI. Postkreis: Bellenz,
 bestehend aus dem Kanton Tessin und dem graubündneri-
 schen Hochgerichte Misox und Calanca.

Zweiter Abschnitt.

Organisation der Behörden.

Art. 2. Die oberste vollziehende und leitende Behörde
 im Postwesen ist der Bundesrath. Alle das Postwesen
 betreffenden Maßregeln und Verfügungen gehen von ihm
 aus, so weit sie nicht von ihm an untergeordnete Beamte
 übertragen werden.

Art. 3. Er unterhandelt die Postverträge mit dem
 Auslande, bezeichnet hiefür die Abgeordneten und ertheilt
 ihnen die nöthigen Instruktionen. Die Gutheißung solcher
 Verträge steht in der Regel der Bundesversammlung zu.
 Diese kann jedoch in einzelnen Fällen den Bundesrath
 damit beauftragen.

Art. 4. Die Festsetzung der Grundsätze und der Tarife
 über die Posttaxe ist Sache der Gesetzgebung. Wenn jedoch
 die Bundesversammlung nicht vereinigt ist, kann der Bun-
 desrath provisorisch nothwendige Abänderungen vornehmen,
 hat aber beim nächsten Zusammentritte der Bundesver-
 sammlung die Gutheißung der vorgenommenen Abände-
 rungen einzuholen.

Art. 5. Der Bundesrath erläßt die erforderliche Verordnung über die Portofreiheit und gegen den Mißbrauch dieser Vergünstigung.

Art. 6. Der Bundesrath errichtet Extraposten und erläßt die darauf bezüglichen Reglemente.

Er errichtet neue Fahr- und Botenkurse und hebt innerhalb den Schranken der Bundesverfassung schon bestehende auf.

Art. 7. Die Vorschläge zu Errichtung bleibender Beamtungen und zur Bestimmung ihrer Gehalte bringt er zur Gutheißung an die Bundesversammlung. Anstellungen oder provisorische Beamtungen kann er von sich aus einführen und deren Gehalte festsetzen.

Art. 8. Ihm steht das Recht zu, die Postbeamten und Angestellten zu wählen; er kann aber dieses Recht an andere Behörden oder Beamte übertragen.

Art. 9. Die unmittelbare Oberaufsicht über das gesammte Postwesen steht dem Postdepartement zu. Dasselbe schlägt dem Bundesrath zweckmäßig erscheinende Verfügungen in Postsachen vor, begutachtet die vom Bundesrathe zu behandelnden Gegenstände und sorgt für die Vollziehung der in diesem Verwaltungszweige erlassenen Gesetze und Verfügungen.

Art. 10. Unter dem Postdepartement steht ein Generalpostdirektor.

Art. 11. Ihm liegt zunächst die Leitung der gesammten Postverwaltung in allen ihren Zweigen ob.

Art. 12. Dem Generalpostdirektor werden untergeordnet:

- a. der Oberpostinspektor,
- b. der Oberpostsekretär,
- c. der Oberpostkontroleur,

- d. die Postdirektoren,
- e. die erforderlichen Inspektoren und Sekretärs,
- f. die Bediensteten.

Art. 13. Dem Oberpostinspektor ist zunächst die Aufsicht über das gesamte Kurswesen in persönlicher und sachlicher Beziehung übertragen. Ihm sind die Inspektoren, die für besondere Zweige der Verwaltung aufgestellt werden, untergeordnet.

Art. 14. Der Oberpostsekretär hat hauptsächlich die Korrespondenz und die Expedition der Verfügungen des Generalpostdirektors zu besorgen und erhält zu diesem Zwecke das nöthige Kanzleipersonale.

Art. 15. Der Oberpostcontroleur ist der Vorsteher des Rechnungsbüreau.

Ihm liegt hauptsächlich die Prüfung und Berichtigung der Rechnungen der Postdirektoren und die Ausfertigung der Rechnungen der gesamten Postverwaltung ob.

Art. 16. In jedem Postkreis besteht ein Postdirektor, welchem nachstehende Beamte und Angestellte untergeordnet sind:

- a. der Postsekretär;
- b. der Postkassier;
- c. die Kondukteurs;
- d. die nöthigen Gehülfen, Schreiber und Postdiener.

Art. 17. Dem Postdirektor ist die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Postverwaltung und insbesondere des Postdienstes in seinem Kreise übertragen.

Art. 18. Da wo die Geschäfte es erlauben, können die Kreispostbeamten und deren Angestellte zu unmittelbarer Besorgung des Lokalpostdienstes verwendet werden.

In kleinern Postkreisen wird auch je nach Bedürfniß eine Verminderung des vorgeschriebenen Personale oder eine Verschmelzung der Stellen eintreten.

Art. 19. Für Besorgung des Personentransportes und für die Auf- und Abgabe und Beförderung der Postgegenstände sind überall, wo das Bedürfniß es erfordert, Postbüreaux und Postablagen zu errichten.

Art. 20. Die Postbüreaux stehen, je nach ihrer Bedeutung und der Anzahl des erforderlichen Personals, unter der Leitung eines Postverwalters oder eines Postexpeditors; die Postablagen unter einem Ablagehalter.

Allen diesen Postbüreaux werden die nöthigen Gehülfen, Schreiber, Boten, Briefträger, Packer und Postdiener beigegeben.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Wahl und Entlassung, Befugnisse und Obliegenheiten der Postbeamten und Postangestellten.

Art. 21. Alle Postbeamten werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren erwählt; die Postangestellten dagegen auf unbestimmte Zeit.

Ersetzungen in der Zwischenzeit finden nur noch für den Rest der Amtsdauer statt.

Die erste Amtsdauer aller Postbeamten geht mit dem 31. März 1852 zu Ende.

Art. 22. Diejenige Behörde, die wählt, hat zu jeder Zeit das Recht der Entlassung, wenn der Gewählte sich als untüchtig erzeigt, oder wenn er sich grober Fehler schuldig macht. Der Generalpostdirektor und die Postdirektoren sind auch ermächtigt, einen untergeordneten Beamten oder Angestellten provisorisch in seinen Verrichtungen einzustellen, unter sofortiger Anzeige an die obere Behörde, der die endliche Verfügung zusteht.

Art. 23. Beamte und Angestellte der Postverwaltung, die absichtlich oder aus Fahrlässigkeit die ihnen obliegenden

Pflichten nicht gehörig erfüllen, können, ohne richterliche Dazwischenkunft, mit einer Ordnungsbuße von 1 bis 50 Franken, oder mit Entlassung von ihrer Stelle bestraft werden, und wenn aus der Dienstverletzung Schaden entstanden ist, so haben sie für den Ersatz zu haften.

Art. 24. Beamte und Angestellte der Postverwaltung, welche Gelder, die sie zur Beförderung oder zur Aufbewahrung erhalten haben, zu andern Zwecken verwenden oder auch nur mit ihrer Privatkasse vermischen, sind jedenfalls mit Ordnungsbußen von 10 bis 50 Fr. oder mit Entlassung zu bestrafen. Ist das Vergehen der Unterschlagung vorhanden, so sind sie überdies an die Gerichte zu weisen.

Gleicher Ahndung und Strafe unterliegt derjenige Beamte, welcher amtliche Kenntniß des obigen Dienstvergehens hat und hievon der vorgesetzten Behörde nicht sogleich Anzeige macht.

Art. 25. Die Postbeamten und Angestellten, denen Geld oder Werthgegenstände anvertraut werden, haben Sicherheit zu leisten.



Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. d. M. für die Dauer des Provisoriums ernannt:

zum Oberpostinspektor: Herrn alt-Bundespräsidenten
J. Baptist Bavier, von Chur;

zum Sekretär des Post- und Baudepartements: Herrn
Sigmund Ammann, von Zürich, bisherigen Sekretär
der Postkommission des Kantons Zürich.

Der schweizerische Handelskonsul in Livorno, Herr
Fehr-Walser, von St. Gallen, welcher diese Stelle seit

40 Jahren bekleidet hat, sah sich, gestützt auf sein Alter, veranlaßt, mit Zuschrift vom 5. d. M. seine Entlassung nachzusuchen.

Der Bundesrath hat diesem Begehren in der Sitzung vom 12. gl. M. entsprochen, indem gleichzeitig dem abtretenden Herrn Konsul für die langjährige pflichttreue Amtsführung der Dank der Behörde votirt wurde.

Mit Zuschrift vom 9. d. M. machte der Herr eidgenössische Oberst Egloff, von Tägerweilen, Kantons Thurgau, die Anzeige, daß er dem unterm 13. Februar ergangenen Ruf des Bundesrathes, das Kommando der eidgenössischen Militärschule in Thun zu übernehmen, Folge geben werde.

Herr Regierungsrath Bollier in Zürich machte mit Schreiben vom 10. d. M. die Eröffnung, daß er wegen angegriffener Gesundheit sich veranlaßt sehe, seine Entlassung als Mitglied des schweizerischen Nationalrathes einzureichen, indem er nicht hoffen dürfe, so bald und in dem Maße hergestellt zu sein, um den Sitzungen der wahrscheinlich in wenig Wochen zusammentretenden Bundesversammlung beiwohnen zu können.

Der Bundesrath, in Betrachtung, daß die Bundesverfassung keinen Amtszwang vorschreibt, daß es hingegen im Interesse der Bevölkerung und der Behörde selbst liegt, in dem Nationalrathe vollständig vertreten zu sein; beschloß:

die Regierung des Kantons Zürich einzuladen, für Herrn Regierungsrath Bollier eine Ersatzwahl anzuordnen.

Beilage zu Nr. 5 des schweizerischen Bundesblattes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1849
Date	
Data	
Seite	149-149
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 020

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.